

Sozialverfahrensrecht

Recht haben heißt nicht Recht bekommen

17. Oktober 2011
Autismus Therapiezentrum Köln

Rechtsanwältin Dr. Astrid von Einem
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Sozialrecht

Clemensstraße 5-7
50676 Köln
Telefon (02 21) 27 23 49 55
www.kanzlei-voneinem.de
info@kanzlei-voneinem.de

Gliederung

- **Einführung**
- **Verwaltungsverfahren**
- **Widerspruchsverfahren**
- **Gerichtsverfahren**
- **Kosten/Finanzierung**

Einführung/Überblick Rechtsquellen des Sozialrechts

SGB I Allgemeiner Teil (Gemäß § 68 SGB I gelten weitere Gesetze bis zu ihrer Eingliederung als besondere Teile des SGB.)

SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende

SGB III Arbeitsförderung

SGB IV Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

SGB V Gesetzliche Krankenversicherung

SGB VI Gesetzliche Rentenversicherung

SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

SGB X Verwaltungsverfahren

SGB XI Soziale Pflegeversicherung

SGB XII Sozialhilfe

SGG: Verfahrensvorschriften für das Verfahren vor den Sozialgerichten

Verwaltungsverf./Auf welche Sozialleistungen besteht ein Anspruch und welche Stelle ist zuständig?

Die Sozialleistungsträger sind zu Aufklärung, Beratung und Information verpflichtet:

- § 13 SGB I Allgemeine Aufklärung der Bevölkerung
z.B. durch Broschüren oder über das Internet

- § 14 SGB I Anspruch auf Beratung über eigene Rechte und
Pflichten nach dem SGB durch zuständigen
Sozialleistungsträger

- § 15 SGB I Die gesetzl. Krankenkassen und die kommunalen
Versicherungsämter geben Auskunft über alle
sozialen Angelegenheiten nach dem
Sozialgesetzbuch, klären also insbesondere,
welcher Sozialleistungsträger für die Leistung und
damit auch für Beratung nach § 14 SGB I
zuständig ist (= [Wegweiserfunktion](#))

Verwaltungsverf./Beratung über Rechte und Pflichten (§ 14 SGB I)

Die Beratung nach § 14 SGB I erfasst Rechte und Pflichten, die sich aus dem SGB ergeben.

- **Problem:** In Zeiten knapper Sozialkassen kann die Qualität der Beratung darunter leiden, dass diejenigen, die über Leistungen beraten, später auch über deren Bewilligung entscheiden.
- **Aber:** Bei unterlassener oder fehlerhafter Beratung durch den Sozialleistungsträger besteht ggf.
 - Amtshaftungsanspruch
 - öffentlich-rechtlicher Herstellungsanspruch.
- **Tipp:** Beratungsinhalte schriftlich (z.B. als Aktenvermerk) geben lassen!

Verwaltungsverf./Allgemeine Grundsätze des Verwaltungshandelns

In **§ 20 SGB X** ist der **Untersuchungsgrundsatz** („Amtsermittlungsgrundsatz“) geregelt. Dieser gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Auf Seiten der Antragsteller besteht die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung gemäß den §§ 60 ff. SGB I.

Gemäß **§ 17 Abs. 1 SGB I** sind Sozialleistungen sind in **zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig** zu gewähren.

Verwaltungsverf./Wie ist ein Antrag zu stellen?

- **Grundsatz:** Anträge können **grds. formlos**, also z.B. mündlich oder auch fernmündlich gestellt werden (Im Streitfall aber u.U. Probleme bei der Beweisführung!).
- **Ausnahme:** das Gesetz bestimmt eine besondere Form (z.B. in § 8 BKKG, § 7 BEEG: „schriftlich“)
- **Formulare:** Gem. § 60 Abs.2 SGB I sollen Sozialleistungsberechtigte die vorgesehenen Vordrucke verwenden. „Sollen“ bedeutet nicht „müssen“!
- **Unvollständige Anträge** sind wirksam gestellt, soweit erkennbar ist, was beantragt wird. SLT muss Antragsteller bei Antragstellung unterstützen (§ 16 Abs. 3 SGB I)
- **§ 20 Abs. 3 SGB X:** Pflicht der Behörde zur Annahme des Antrages und weiterer Erklärungen!

Verwaltungsverf./Antrag bei unzuständiger Behörde (§ 16 SGB I)

- § 16 Abs.1 SGB I: Anträge sind bei dem zuständigen SLT zu stellen, werden aber auch von allen anderen SLT und anderen staatlichen Stellen entgegen genommen.
- § 16 Abs.2 SGB I: hält sich eine staatliche Stelle für unzuständig, muss sie den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterleiten. „Unverzüglich“ = ohne schuldhafte Verzögerung.
- **Achtung:** Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt er als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei der unzuständigen staatlichen Stelle eingegangen ist, § 16 Abs.2 S.2 SGB I.
- **Sondervorschrift** im Rehabilitationsrecht...

Verwaltungsverf./Antrag bei unzuständiger Behörde (§ 14 SGB IX)

Geht ein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe (vgl. § 4 SGB IX) nach dem SGB IX bei Rehabilitationsträger (vgl. § 6 SGB IX) ein, gilt § 14 SGB IX:

- ⇒ Prüfung der Zuständigkeit muss innerhalb von 2 Wochen erfolgen
 - ⇒ Reha-Träger hält sich für unzuständig: unverzügliche Weiterleitung; wenn Weiterleitung nicht innerhalb von 2 Wochen erfolgt, gilt der Reha-Träger als zuständig und muss Antrag bearbeiten!
 - ⇒ Reha-Träger hält sich für zuständig:
 - ⇒ unverzügliche Prüfung des Rehabilitationsbedarfs
 - ⇒ wenn Gutachten zur Klärung nicht erforderlich: Entscheidung innerhalb von **3 Wochen** nach Antragstellung
 - ⇒ wenn Gutachten erforderlich: Entscheidung innerhalb von **2 Wochen** nach Vorliegen des Gutachtens
- Folge bei Verstoß gegen § 14 SGB IX: § 15 SGB IX Fristsetzung; kein ausreichender Grund; Ersatzbeschaffung gg Kostenerstattung möglich!

Verwaltungsverf./Extensive Berufung auf Mitwirkungspflichten (1)

Häufig fordern die SLT nach und nach verschiedene Unterlagen an und berufen sich dabei auf die Mitwirkungspflichten der Antragsteller gemäß den §§ 60 ff. SGB I. Dies führt u.U. zu einer starken Verzögerung des Verfahrens. Hier empfiehlt sich folgende Prüfung:

1. Besteht für die verlangte Mitwirkung überhaupt eine **gesetzliche Grundlage**?
2. Sind die **Grenzen** der Mitwirkungspflichten eingehalten worden?
3. Wurde ein **ausreichender schriftlicher Hinweis** gemäß § 66 Abs. 3 SGB I erteilt?
4. Welche **Folgen** hat ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten?

Verwaltungsverf./Behörde verzögert Entscheidung (1)

- Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I hat die Behörde darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in „zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig“ erhält.
- Problem: in der Praxis kommt es dennoch häufig zu Verzögerungen
- Lösungsmöglichkeiten:
 1. Vorschussleistung/vorläufige Leistungsgewährung
 2. Untätigkeitsklage
 3. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht

Verwaltungsverf./Behörde verzögert Entscheidung (2)

1. Vorschussleistungen § 42 SGB I / vorläufige Leistungen § 43 SGB I

- Voraussetzungen:
 - Es besteht Anspruch auf eine Geldleistung.
 - Diese kann noch nicht bewilligt werden, da entweder die Höhe der Leistung (§ 42 SGB I) oder der für die Leistung zuständige SLT (§ 43 SGB I) noch nicht fest steht.
- Rechtsfolge:
 - ⇒ Der SLTr kann bereits vor der endgültigen Entscheidung über den Antrag Vorschussleistungen/vorläufige Leistungen erbringen (jeweils Abs.1 S.1)
 - ⇒ Stellt der/die Antragstellerin einen entsprechenden Antrag, muss der SLT Vorschussleistungen/vorläufige Leistungen erbringen (jeweils Abs.1 S.2)
 - ⇒ Die Höhe hat der SLT nach pflichtgemäßen Ermessen festzulegen.

Verwaltungsverf./Abschluss des Verfahrens

- Das Verwaltungsverfahren wird in der Regel durch einen **Verwaltungsakt (VA)** beendet.
 - schriftlich (Bescheid)
 - mündlich
 - konkludent (durch schlüssiges Verhalten, z.B. Zahlung der Leistung)
- Bei Ermessensentscheidungen können die Beteiligten auch einen **öffentlich-rechtlichen Vertrag** schließen.

Widerspruchsverf./Einlegung des Widerspruchs

Gegen einen VA kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Das Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) ist Voraussetzung für ein späteres Klageverfahren.

- **Form:** Widerspruch muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle eingelegt werden, die den Bescheid erlassen hat.
- **Frist:** Gemäß § 84 SGG muss der Widerspruch binnen einen Monats nach Bekanntgabe („Zustellung“) erhoben werden. Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer anderen inländischen Behörde abgegeben wurde (z.B. bei der Polizei).
- **Begründung** des Widerspruchs ist nicht erforderlich aber u.U. sinnvoll.

Widerspruchsverf./Was tun bei Fristversäumnis?

- **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:** Ist die Widerspruchsfrist abgelaufen, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand **gemäß § 27 SGB X** möglich, wenn der Betroffene ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, die Widerspruchsfrist einzuhalten.
Achtung: Urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheit ist kein ausreichender Grund; hier muss Vorsorge getroffen werden, dass der Briefkasten regelmäßig geleert wird. Anders nur, wenn Organisation der Postkontrolle aufgrund einer schweren Erkrankung (z.B. Schlaganfall) auch an der Organisation der Postkontrolle gehindert ist.
- Ist eine Wiedereinsetzung nach § 27 SGB X nicht möglich, gibt es noch ein **Hintertürchen**, das helfen kann, wenn eine bestandskräftige Entscheidung vorliegt..

Widerspruchsverf./„Hintertürchen“ § 44 Abs.1 S.1 SGB X

- Werden Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Sozialbeiträge (z.B. Krankenversicherungsbeiträge) zu Unrecht erhoben, ist die Behörde verpflichtet, diese nachteiligen rechtswidrigen Entscheidungen auch nach Eintritt der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) zu korrigieren.
- Die Korrektur muss rückwirkend erfolgen, d.h. zu Unrecht nicht gewährte Sozialleistungen müssen von der Behörde nachträglich werden, allerdings längstens für die zurückliegenden vier Jahre (§ 44 Abs. 3 SGB X).
- Soweit die Behörde den rechtswidrigen Bescheid nicht von sich aus korrigiert, kann die Korrektur nach § 44 SGB X von den Betroffenen beantragt werden. Die Ablehnung des Antrags auf Überprüfung ist ein VA, gegen diesen kann Widerspruch eingelegt werden; man ist damit über ein Hintertürchen wieder „im Verfahren“.

Widerspruchsverf./Akteneinsichtnahme

- Rechtsgrundlage: § 25 SGB X
 - Akteneinsichtnahme ist u.U. **hilfreich vor Begründung eines Widerspruchs** oder vor Abgabe einer Erklärung im Rahmen einer Anhörung (Überprüfung interner Vermerke sowie Klärung, welche Einlassungen bislang abgegeben wurden)
 - gemäß § 25 Abs. 4 SGB X erfolgt **Akteneinsichtnahme grds. bei der Behörde**, die die Akten führt (Behörde kann aber nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen; im Widerspruchsverfahren werden Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte versandt)
 - gemäß § 25 Abs. 5 SGB X können **Abschriften oder Kopien** angefertigt werden (gegen Aufwendungsersatz)

Widerspruchsverf./Beendigung

- Zunächst entscheidet die **Ausgangsbehörde**, ob dem Widerspruch abgeholfen wird.
- Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Sache an die **Widerspruchsbehörde** (bei Selbstverwaltungskörperschaften an die interne Widerspruchsstelle) zur Entscheidung weitergeleitet.
 - ⇒ Erlass eines **Abhilfebescheides**
 - ⇒ Erlass eines **Widerspruchsbescheides** => Klage möglich
 - ⇒ Erlass eines **Teilabhilfebescheides** => Achtung: hinsichtlich des zurückgewiesenen Anteils Klageerhebung möglich

Gerichtsverfahren/Klageverfahren (1)

- Beginn durch Klageerhebung
 - **Form:** schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Jeder kann zur Rechtsantragsstelle gehen und dort Klage erheben)
 - **Klagefrist** gemäß § 87 SGG: 1 Monat (nicht 4 Wochen!) nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides

Gerichtsverfahren/Klageverfahren (2)

weiteres Verfahren:

- **schriftliche Erörterung** (Klagebegründung, Klageerwiderung und weitere Schriftsätze der Parteien)
- **Amtsermittlung** durch das Gericht
 - Einholung von Sachverständigengutachten nach § 106 SGG
 - Einholung von weiteren Gutachten nach § 109 SGG
- **Erörterungstermin** zur Vorbereitung (nur mit dem hauptamtlichen Richter) oder Termin zur mündlichen Verhandlung (1 hauptamtlicher Richter und 2 ehrenamtliche Richter)

Gerichtsverfahren/Klageverfahren (3)

- Beendigung des Verfahrens durch
 - Urteil
 - Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung
 - Klagerücknahme/Klageverzicht
 - Anerkenntnis

Gerichtsverfahren/Besondere Verfahren/Untätigkeitsklage (1)

- **Voraussetzungen:**
 - Ablauf einer Wartefrist
 - im **Ausgangsverfahren 6 Monate** ab Antragstellung
 - im **Widerspruchsverfahren 3 Monate** nach Einlegung eines Widerspruchs
 - Kein zureichender Grund für das Ausbleiben einer Entscheidung
 - Zureichende Gründe sind z.B. die notwendige Einholung medizinischer Sachverständigengutachten aufwändige Ermittlung ausländischer Beitragszeiten.
 - Keine zureichenden Gründe sind Überlastung der Verwaltung oder fehlende Mitwirkung des Hilfesuchenden (Behörde hat ausreichende Möglichkeiten, um eine fehlende Mitwirkung zu sanktionieren, § 66 Abs. 1 SGB I).
 - **Achtung:** keine Erforderlichkeit einer vorherigen Sachstandsanfrage (vgl. nur LSG Hessen, Beschluss vom 15.02.2008 Az. L 7 B 184/07 AS)

Gerichtsverfahren/Besondere Verfahren/Untätigkeitsklage (2)

- **Folgen:**
 - Erlässt die Behörde den begehrten Verwaltungsakt, kann die **Klage für erledigt erklärt** werden.
 - Liegt ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung vor, fordert das Gericht die Behörde unter **Fristsetzung zur Entscheidung** auf.
 - Liegt kein zureichender Grund für die Nichtbescheidung vor, verurteilt das Gericht die Behörde zur **Verbescheidung des Antrags/Widerspruchs** (es ergeht keine Entscheidung in der Sache selbst)

Gerichtsverf./Bes. Verf./Einstweiliger Rechtsschutz (1)

- Antrag kann schriftlich oder auch mündlich beim Sozialgericht gestellt werden (Rechtsantragsstelle)
- Voraussetzungen:
 - **Anordnungsanspruch** (Bestehen eines materiell-rechtlichen Anspruchs auf die begehrte Sozialleistung)
 - **Anordnungsgrund** (Vorliegen einer besonderen Eilbedürftigkeit)

Kosten/Finanzierung

- **Verwaltungsverfahren:** Kostenfrei (bei Einschaltung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin grds. keine Beratungshilfe möglich, da Beratung durch Behörde erfolgen soll, § 14 SGB I)
 - **Widerspruchsverfahren:** Kostenfrei (bei Einschaltung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin ggf. Beratungshilfe; Antrag beim örtlich zuständigen Amtsgericht; 10 € direkt an Rechtsbeistand zu zahlen; sonst Abrechnung nach Betragsrahmengebühren; ggfs. Gebührenvereinbarung mit RA/Rain schließen)
 - **Gerichtsverfahren:** Kostenfrei (bei Einschaltung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin ggf. Prozesskostenhilfeanspruch)
- ⇒ grds. geringes Kostenrisiko, daher ist es häufig sinnvoll, den Rechtsweg zu bestreiten